Günter Proppe,
VPräsVG aD, Arnsberg

»Ärger im Revierpark«

THEMATIK: Anwaltsberatung, Hausverbot, einstweiliger Rechtsschutz
SCHWIERIGKEITSGRAD: Kurzvortrag mittleren Schwierigkeitsgrades, entspricht einer Aufgabe aus der Zweiten juristischen Staatsprüfung Nordrhein-Westfalen
BEARBEITUNGSZEIT: Vorbereitung 1 Stunde, Vortragsdauer höchstens 12 Minuten
HILFSMITTEL: Gesetzestexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

SACHVERHALT

Anwaltsmandat

Fred Temmler
Rechtsanwalt

45888 Gelsenkirchen, 4. 4. 2005
Magdeburger Str 12

Verfügung

1. Neue Mandantin eintragen: Veronika Brahmbeck, Nelkenweg 14, 45899 Gelsenkirchen

Sachdarstellung der Mandantin

2. Vermerk:

Die Mandantin wünscht eine rechtliche Beratung in folgender Angelegenheit:

»Ich bin heute zu Ihnen gekommen, weil ich mich gegen völlig überzogene und ungerechtfertigte Maßnahmen der Stadt Gelsenkirchen wehren möchte.

Ich bin regelmäßiger Besucher des in unmittelbarer Nähe von meiner Wohnung gelegenen Revierparks Maximiliansaue. Ich gehe dort nahezu täglich mit meinem Hund ›Moritz‹, einem Wolfsspitz, spazieren. Auch am Nachmittag des 23. 2. 2005 war ich dort. Mit meinem angeleinten Hund befand ich mich gerade auf einer Runde um den in der Maximiliansaue gelegenen See, als plötzlich und unvermittelt ein frei laufender Schäferhund auftauchte und ›Moritz‹ attackierte. Ich forderte die augenscheinliche Hundehalterin, die etwa 20 m entfernt am Ufer des Sees stand, auf, den Hund an die Leine zu nehmen. Die junge Dame blieb jedoch untätig stehen, so dass ich den Schäferhund selbst am Halsband packen und zurückhalten musste, was mir nur mit Mühe gelang. Dazu ist noch zu sagen, dass sich der ganze Vorfall nicht auf der Hundefreilaufwiese, sondern in einem Bereich abspielte, in dem Hunde zwingend an der Leine zu führen sind. Die junge Dame kam jedenfalls erst hinzu, als ich intensiv damit beschäftigt war, den Schäferhund von weiteren Angriffen auf ›Moritz‹ abzuhalten. Sie beleidigte mich sodann mit den Worten: ›Bleib schön cool, Alte‹. Dieses unglaublich dreiste Verhalten brachte mich fast zur Raserei. Ich gab der Frau einen leichten Schubser. Dabei stürzte sie in das hinter ihr befindliche Gebüsch, was ich in keiner Weise beabsichtigt habe. In meinem Zorn habe ich wohl noch gesagt, dass ich sie beim nächsten Mal mitsamt ihrem Schäferhund im See versenken würde, was natürlich nicht ernst gemeint war. Unmittelbar im Anschluss an diesen Vorfall begab ich mich zu dem im westlichen Bereich des Parks gelegenen städtischen Betriebsbüro. Dem dortigen Mitarbeiter schilderte ich die Vorkommnisse und forderte ihn auf, entsprechende Schritte einzuleiten. Der Mitarbeiter erklärte mir jedoch nur relativ teilnahmslos, dass er in solchen Fällen ohnehin nichts machen könne. Wenn ich etwas erreichen wollte, müsse ich Anzeige bei der Polizei erstatten. Nachdem ich ihm deutlich machte, dass es sehr wohl zu seinen Aufgaben gehöre, die Aufrechterhaltung der Ordnung im Park zu überwachen, reagierte er überhaupt nicht mehr. Daraufhin habe ich ihn in der Tat, wie auch später von der Stadt behauptet, als »kleines Licht« bezeichnet, das wohl schon durch das bloße Herumsitzen völlig überfordert sei. Ich kündigte eine spätere Beschwerde bei der Stadtverwaltung an, die ich auch am folgenden Tag schriftlich beim Fachbereich Sport und Bäder einreichte.

Um diese Beschwerde geht es mir allerdings nicht. Es geht vielmehr um die unglaubliche Reaktion der Stadtverwaltung. Vom Fachbereich Sport und Bäder erhielt ich nämlich Anfang März ein Schreiben, in welchem mir gegenüber ein Hausverbot für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen wurde. Ferner wurde mir mit einer Strafanzeige gedroht.

Der Ehemann meiner besten Freundin, Jurist in einem in Dortmund ansässigen Unternehmen, empfahl mir, dagegen vorzugehen. Er setze für mich ein Schreiben auf, welches ich unterschrieben an die Stadt sandte.

Am 1. 4. 2005 erhielt ich dann einen Bescheid, in welchem ein Aufenthaltsverbot nur noch für die Dauer von einem Jahr verhänge wurde, allerdings mit der Option der Verlängerung bei Verstoß gegen das Verbot. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde mir ein Zwangsgeld angedroht.

Der Mann meiner Freundin empfahl mir darauf hin, mich an einen Rechtsanwalt zu wenden, da wohl gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden müsse.

Es kann meiner Meinung nach nicht angehen, dass ein Bürger in der geschehenen Form behördlicher Willkür ausgesetzt wird. Für mich ist in keiner Weise nachzuvollziehen, wie die Geschehnisse am 23. 2. 2005 derart drastische Maßnahmen rechtfertigen können. Es soll mir ein ganzes Jahr lang unmöglich gemacht werden, den Revierpark Maximiliansaue zu besuchen, obwohl gerade diese Einrichtung optimalen Auslauf für Hunde bietet. Die großflächige Hundefreilaufwiese sucht in der Nähe ihresgleichen. Ich bin nicht bereit, auf die Spaziergänge dort zu verzichten, zumal man dort auch zahlreiche vernünftige Hundebesitzer trifft, mit denen man sich prima austauschen kann. Für ›Moritz‹ bietet sich dort die Möglichkeit, mit anderen Hunden zu spielen. Die Stadtverwaltung ist doch kein Strafgericht. Soweit sich die junge Frau von mir bedrängt oder der städtische Mitarbeiter durch mich beleidigt fühlte, mögen diese Strafanzeige gegen mich erstatten. Sanktionsmaßnahmen sind auf jeden Fall nicht Aufgabe der Stadt. Überhaupt bin ich doch letztlich das Opfer. Gegenüber der ignoranten Frau mit ihrem Schäferhund hätte das Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden müssen.

Auftrag an Rechtsanwalt

Ich möchte nun von Ihnen wissen, welche rechtlichen Schritte einzuleiten sind. Wie gesagt, bin ich nicht bereit, auch nur einen Tag auf einen Besuch des Revierparks Maximiliansaue zu verzichten. Mit einer sofortigen Vollziehung, wie in dem genannten Bescheid angekündigt, bin ich daher überhaupt nicht einverstanden und möchte erreichen, sofort wieder den Park besuchen zu können.

Ich bitte Sie daher zu prüfen, welche Möglichkeiten mir zur Verfügung stehen. Was für Schritte eingeleitet werden sollen, werde ich dann nach einer abschließenden Beratung entscheiden.

Die angefallenen Schreiben und Unterlagen habe ich Ihnen mitgebracht.«

Auf Nachfrage:
»Ein gesondertes Schreiben, in dem mir Gelegenheit gegeben wurde, zu dem beabsichtigten Erlass eines Haus- bzw Aufenthaltsverbots Stellung zu nehmen, habe ich nicht erhalten.«

3. Die vom Mandanten überreichten Unterlagen mit Anlagenstempel versehen.

4. Handakte anlegen und die Unterlagen beifügen

5. Neuen Besprechungstermin für Freitag, den 8. 4. 2005, 15.30 Uhr, vereinbaren.

6. Wiedervorlage sodann.

gez. Temmler — zu 1., 3. – 6. erl
Rechtsanwalt — gez. Wel 04/04/05

Das LJPA hat auf einen Abdruck des Beschwerdeschreibens der Mandantin verzichtet.

Anlage 1 zum Mandat

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister — 45879 Gelsenkirchen, 9. 3. 2005
– Fachbereich Sport und Bäder – — Bochumer Str 2 – 6

Az 234.3-375

Frau
Veronika Brahmbeck
Nelkenweg 14
45899 Gelsenkirchen

Hausverbot für den Revierpark Maximiliansaue

Sehr geehrte Frau Brahmbeck,
Sie haben am 23. 2. 2005 den Revierpark Maximiliansaue besucht. Bei diesem Besuch haben Sie durch Ihr aggressives Verhalten eine andere Erholungssuchende bedrängt und bedroht sowie sich gegenüber einem Mitarbeiter des Betriebsbüros im Park beleidigend verhalten. Diese Verhaltensweise war und ist nicht akzeptabel.

Ich sehe mich daher veranlasst, ein 3-jähriges Hausverbot Ihnen gegenüber auszusprechen.

Sollten Sie mein Verbot nicht beachten und den Revierpark Maximiliansaue trotzdem betreten, werde ich Sie, ggf mit Unterstützung der Polizei, aus dem Park entfernen lassen. Außerdem werde ich dann einen Strafantrag nach § 123 StGB stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Bockel

Anlage 2 zum Mandat

Veronika Brahmbeck
Nelkenweg 14
45899 Gelsenkirchen — Gelsenkirchen, den 17. 3. 2005

An den
Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
– Fachbereich Sport und Bäder –
Bochumer Str 12 – 16
45879 Gelsenkirchen

Ihr Schreiben vom 9. 3. 2005 – 234.3 – 3745 –

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihr Schreiben vom 9. 3. 2005 habe ich erhalten. Es ist daraus in keiner Weise ersichtlich, dass Sie berechtigt sind, für öffentliche Verkehrsräume Hausverbote zu erteilen.

Es wird ferner um nähere Darlegung gebeten, in welcher Art und Weise ich andere Erholungssuchende massiv bedroht und inwieweit ich einen Mitarbeiter des Betriebsbüros im Revierpark Maximiliansaue beleidigt haben soll.

Im Übrigen bitte ich um Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheids.

Hochachtungsvoll
Veronika Brahmbeck

Anlage 3 zum Mandat

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Sport und Bäder –

45879 Gelsenkirchen, 29. 3. 2005
Bochumer Str 12 – 16

Az 234.3-3745
gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Veronika Brahmbeck
Nelkenweg 14
45899 Gelsenkirchen

Aufenthaltsverbot wegen Ihres Verhaltens am 23. 2. 2005 im Revierpark Maximiliansaue

Bescheid

Sehr geehrte Frau Brahmbeck,

I. Unter Aufhebung meines Bescheids vom 9. 3. 2005 wird Ihnen hiermit ein Aufenthaltsverbot für den Bereich des Revierparks Maximiliansaue erteilt.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob Sie den Bereich nur durchqueren oder dort länger verweilen wollen. Ihnen wird der Aufenthalt innerhalb des Revierparks Maximiliansaue untersagt, ohne dass es auf Art, Dauer und Zweck des Aufenthalts ankommt. Die genauen Grenzen des von dem Aufenthaltsverbot erfassen Bereichs sind aus dem – als Anlage 1 – beigefügten Plan ersichtlich.

Dieses Aufenthaltsverbot gilt zunächst für den Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheids. Es verlängert sich bei evtl Verstößen gegen das Aufenthaltsverbot um sechs Monate, jeweils beginnend mit dem Tag der letzten Zuwiderhandlung gegen das Aufenthaltsverbot.

II. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld iHv 500 EUR an.

III. Gem § 80 II 1 Nr 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet.

Begründung zu I.: Am Nachmittag des 23. 2. 2005 sprachen Sie im Revierpark Maximiliansaue eine andere Besucherin, Frau Anita Freche (wohnhaft Einhornstr 28, 45881 Gelsenkirchen) in barschem Ton an und forderten diese auf, ihren Hund unverzüglich anzuleinen, da sie sich außerhalb der Hundefreilaufwiese aufhalte und Ihr Hund von dem der Frau Freche attackiert worden sei. Als diese der Aufforderung nicht umgehend nachkam, entstand ein heftiger Wortwechsel, in dessen Verlauf Sie Frau Freche in ein in der Nähe stehendes Gebüsch schubsten. Dabei zog sich Frau Freche einige Schürfwunden zu. Ferner drohten Sie Frau Freche lautstark damit, sie bei einem nächsten Treffen mitsamt ihrem Schäferhund in dem im Revierpark liegenden See zu versenken.

Anschließend wurden Sie einem Mitarbeiter, Herrn Baumeister, gegenüber im Betriebsbüro des Fachbereichs Sport und Bäder aggressiv und beleidigten diesen mit den Worten, er habe nichts zu sagen und sei ein »kleines Licht«.

Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich aus einem noch am gleichen Tag durch Herrn Baumeister angefertigten – als Anlage 2 beigefügten – Vermerk. Dabei beruhen die Ausführungen zu dem Vorfall mit Frau Freche sowohl auf Ihren Angaben beim Besuch im Betriebsbüro als auch auf den Angaben von Frau Freche, die ca eine halbe Stunde nach Ihnen im Büro auftauchte.

Gem § 8 der Satzung über die Benutzung des Revierparks Maximiliansaue in Gelsenkirchen steht mir das Hausrecht auf dem Parkgebiet zu. Dieses umfasst auch das Recht, ein Haus- bzw Aufenthaltsverbot auszusprechen.

Nach § 6 der Satzung über die Benutzung des Revierparks Maximiliansaue in Gelsenkirchen hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Aus dem geschilderten Sachverhalt folgt, dass das von Ihnen gezeigt Verhalten so gravierend gegen die Satzung verstößt, dass ein zeitlich befristetes Aufenthaltsverbot dringend notwendig ist. Sowohl den Mitarbeitern der Verwaltung als auch den anderen Besuchern des Parks ist ein solches Verhalten nicht zumutbar. Insoweit entschuldigt es nicht, dass der Hund von Frau Freche in der Tat an dieser Stelle nicht unangeleint sein durfte und Ihren Hund attackierte. Ein tätlicher Angriff sowie eine Drohung stellten keine adäquate Reaktion Ihrerseits dar.

Das Aufenthaltsverbot ist auch verhältnismäßig, da mit Ihrem Aufenthalt erhebliche Störungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs des Revierparks verbunden sind.

Begründung zu II.: Zur Durchsetzung der Verfügung kommt gem §§ 55, 57, 58, 60 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) in diesem Fall das Zwangsgeld unter Berücksichtigung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht. Das angedrohte Zwangsgeld stellt im Vergleich zum sonst erforderlichen unmittelbaren Zwang das mildere Mittel dar; die Androhung des Zwangsgeldes ist in dieser Höhe erforderlich, um dem Aufenthaltsverbot die notwendige Durchsetzungskraft zu verleihen.

Begründung zu III.: Gem § 80 II 1 Nr 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in besonderem öffentlichen Interesse möglich. Wegen der besonderen Intensität Ihrer Drohungen und unter Berücksichtigung des Fürsorgegesichtspunktes gegenüber Mitarbeitern und Besuchern des Revierparks ist es hiernach im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieses Bescheids anzuordnen. Das Interesse sowohl meiner Mitarbeiter als auch der Besucher macht es unabdingbar erforderlich, bereits zum jetzigen Zeitpunkt effektiven Schutz für diese zu gewährleisten. Die Anordnung einer sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und Sie daher weiter nicht berechtigt sind, sich im genannten Bereich aufzuhalten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage
gez. Bockel

Von einem Abdruck der Anlagen sowie der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung hat das LJPA abgesehen.

VERMERK FÜR DIE BEARBEITUNG

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten. Bearbeitungszeitpunkt ist der 5. 4. 2005. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (zB Beweislast, Qualität der Beweismittel ect) zu erstellen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrags auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

AUSZUG AUS DER SATZUNG DER STADT GELSENKIRCHEN ÜBER DIE BENUTZUNG DES REVIERPARKS MAXIMILIANSAUE

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt für den von der Stadt Gelsenkirchen als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts betriebenen Revierpark Maximiliansaue und die zugehörigen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Freiflächen. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Satzung werden in der anliegenden Karte dargestellt.

§ 2 (Widmung)

Das Gelände des Revierparks Maximiliansaue dient der Erholung der Öffentlichkeit, dem Breiten- und Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen und der individuellen Freizeitgestaltung.
. . .

§ 4 (Nutzung)

1. Die Benutzung des Revierparks sowie die Verantwortlichkeit der Stadt Gelsenkirchen richten sich nach den Regeln des öffentlichen Rechts.
2. . . .

§ 6 (Verhalten im Revierpark Maximiliansaue)

1. Im Bereich des Revierparks Maximiliansaue hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. . . .

§ 8 (Hausrecht, Aufsicht und Ordnungsdienst)

1. Das Hausrecht wird durch den Oberbürgermeister und die von ihm autorisierten Personen ausgeübt.
2. Die Ausübung des Hausrechts umfasst insb die Möglichkeit, Sportler und andere Benutzer, die gegen die Vorschriften verstoßen, von der Nutzung auszuschließen bzw ein Hausverbot auszusprechen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Satzungsbestimmungen für die Fallbearbeitung irrelevant sind.